

Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

- Beschlußkammer 2 -


Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

An die
Deutsche Telekom AG
Zentrale
Postfach 20 00

53105 Bonn

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
VV 23 vom 17.12.97

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
BK 2-1 2/98

 (02 28)
14-21 23
oder 14-0

Bonn
30.01.98

Genehmigung der Entgelte für den Sprachtelefondienst im Rahmen der Price-Cap-Regulierung;
hier: Antrag der Deutschen Telekom AG vom 17.12.97


Sehr geehrte Damen und Herren,

I Sachstand

Im Zusammenhang mit der Telefentarifstrukturreform der Deutschen Telekom AG zum 01.01.96 wurde vom Bundesminister für Post und Telekommunikation am 04.02.94 entschieden, daß die Entgelte für den Sprachtelefondienst ab 1998 einer Price-Cap-Regulierung unterliegen sollen.

Mit Bescheid BMPT 213 vom 09.12.97 wurde Ihnen vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation die Beschreibung des Price-Cap-Systems für den Sprachtelefondienst inklusive der Zusammensetzung der Warenkörbe, nach dem die Entgeltregulierung ab dem 01.01.98 durchgeführt wird, mitgeteilt. Damit erfolgte die Vorgabe der Maßgrößen und sämtlicher Nebenbestimmungen, auf deren Grundlage ab 01.01.98 Tarifanträge zu genehmigen sind. Das Price-Cap-System wurde am 17.12.97 im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation veröffentlicht.

Mit Schreiben VV 23 vom 17.12.97 haben Sie einen Antrag auf Genehmigung der Entgelte für den Sprachtelefondienst im Rahmen der Price-Cap-Regulierung gemäß § 25 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 2 TKG zur Genehmigung vorgelegt. Gleichzeitig haben Sie vorsorglich die Verkürzung der gemäß § 29 Abs. 1 TKV 97 vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist beantragt. Mit Telefax vom 23.01.98 haben Sie einen Text zur Veröffentlichung gemäß § 9 TEntgV übersandt. Mit Schreiben BK 2-1 2/98 vom 28.01.98 wurde gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 TKG das Verfahren aufgrund der erforderlichen Beteiligungen um 4 Wochen verlängert.

Dienstgebäude
Bad Godesberg
Heinrich-von-Stephan-Str. 1
53175 Bonn
 (02 28) 14-0

Telefax
(02 28)
14-88 72

X.400
S=poststelle
P=regtp
A=bund400
C=de

E-Mail
poststelle@regtp.de

Internet
<http://www.regtp.de>

Kontoverbindungen
Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Konto-Nr. 380 010 60

Bundeskasse Bonn
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)
Konto-Nr. 119 00-505

II Teilgenehmigung

Gemäß § 25 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 2 TKG werden die unter Ziffer 1 bis 7 beantragten Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Sprachtelefondienst auf der Grundlage der am 09.12.97 vorgegebenen Maßgrößen und Nebenbestimmungen befristet bis zum 31.12.1999 genehmigt. Die Entgelte der Dienstleistungen, die in den beiden Warenkörben enthalten sind und für die kein neues Entgelt angegeben ist, werden - soweit sie befristet sind - antragsgemäß bis zum 31.12.1999 verlängert. Hierbei handelt es sich um die Entgelte für den Optionstarif City-Weekend, die Entgelte für Verbindungen zu Inmarsat-Anschlüssen und die Entgelte für den aufwandbezogenen Installationsanteil von ISDN-Anschlüssen.

Die Abweichung von der gemäß § 29 Abs. 1 TKV 97 vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von einem Monat vor dem Inkrafttreten der Entgelte wird insoweit genehmigt, daß die Entgelte zum 01.03.98 in Kraft treten und unverzüglich zu veröffentlichen sind.

III Begründung

1. Teilgenehmigung zu Ziffer 1 bis 7

Die Deutsche Telekom AG verfügt auf dem Markt für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen. Der Deutschen Telekom AG war bis zum Ablauf des 31.12.97 gemäß § 99 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) TKG das ausschließliche Recht verliehen worden, Sprachtelefondienst nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TKG zu erbringen. Für die Zeit nach dem Ablauf des 31.12.97 wurde ihr eine Lizenz (Nummer 97 04 517) der Lizenzklasse 4 nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TKG erteilt. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Alleinstellung der Deutschen Telekom AG seit Erlöschen des ausschließlichen Rechts nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) TKG überhaupt spürbar abgenommen hat.

Ihr Entgeltantrag vom 17.12.97 ist prüffähig.

Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen ergibt sich aus § 5 Abs. 1 TEntgV.

Die Prüfung des vorgelegten Entgeltantrages bezieht sich somit ausschließlich auf die Einhaltung der nach § 4 TEntgV vorgegebenen Maßgrößen und Nebenbestimmungen.

Für die erste Price-Cap-Periode vom 01.01.98 bis 31.12.99 ist demnach das durchschnittliche Entgelt für die in den Warenkörben zusammengefaßten Dienstleistungen um jeweils mindestens 4,3% abzusenken. Die Entgelte im Tarifbereich City dürfen nicht erhöht werden. Bei Einhaltung dieser vorgegebenen Maßgrößen und Nebenbestimmungen gelten die Maßstäbe der Entgeltregulierung gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG als erfüllt.

Dem Entgeltantrag haben Sie die zur Antragsprüfung erforderlichen Unterlagen mit den Angaben über die anteiligen Umsätze jeder Entgeltposition für den nach § 4 Abs. 5 TEntgV festgelegten Referenzzeitraum vom 01.07.96 bis 30.06.97 zur Prüfung der vorgegebenen Niveauabsenkung in Höhe von 4,3% jeweils für die Privat- und Geschäftskunden vorgelegt. Hierbei sind die tatsächlichen Umsätze im entsprechenden Referenzzeitraum für jede Entgeltposition erfaßt und den - bei unveränderten Mengen und neuen Preisen - zu erwartenden Umsätzen gegenübergestellt. Systembedingt werden Auswirkungen dynamischer Effekte und Preiselastizitäten - wie im Price-Cap üblich - nicht berücksichtigt.

Mit den beantragten Entgelten wird die Vorgabe zur Niveauabsenkung in Höhe von mindestens 4,3% auf der Basis des Referenzumsatzes erfüllt. Tatsächlich ergibt sich aufgrund der von der Deutschen Telekom AG beantragten Entgelte für den Privatkunden-Warenkorb eine Niveauab-

senkung in Höhe von 4,40% und für den Geschäftskunden-Warenkorb eine Niveauabsenkung in Höhe von 4,55%. Die Entgelte im Tarifbereich City werden nicht erhöht.

Die Tarifniveauabsenkungen für den Privatkunden- und Geschäftskunden-Warenkorb sind anhand der beigefügten Unterlagen nachvollziehbar. Die rechnerische Prüfung bestätigt die von der Deutschen Telekom AG ausgewiesene Tarifniveauabsenkung für den Priatkunden- und Geschäftskunden-Warenkorb. Die Price-Cap-Vorgabe für die Price-Cap-Periode vom 01.01.98 bis 31.12.99 ist somit für beide Warenkörbe erfüllt. Die Vorgabe wird unabhängig von der geplanten Einführung der beiden neuen Tarifoptionen "City Plus 2" und "City Plus 3" erfüllt, da die hierdurch zu erwartenden Umsatzänderungen von Ihnen im Price-Cap nicht berücksichtigt wurden.

2. Im Rahmen dieser Price-Cap-Entscheidung nichtgenehmigungsfähige Tarife

Die von Ihnen unter Ziffer 8 vorgeschlagenen Tarifoptionen "City Plus 2" und "City Plus 3" sind im Rahmen dieser Price-Cap-Entscheidung nicht genehmigungsfähig. Dies begründet sich damit, daß für die beiden zusätzlichen Optionen im Referenzzeitraum vom 01.07.96 bis 30.06.97 keine Umsätze erzielt wurden. Es handelt sich folglich um außerhalb der geltenden Price-Cap-Regulierung neu einzuführende Produkte. Eine Einbeziehung in das laufende Price-Cap verstößt daher gegen das geltende Genehmigungsrecht, wonach die Einführung neuer Produkte der Entgeltregulierung nach § 25 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG unterliegt.

Es wird Ihnen daher anheim gestellt, den diesbezüglichen Entgeltantrag zurückzuziehen und unverzüglich einen neuen Entgeltantrag gemäß § 25 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG zu stellen. Ihre Entscheidung ist kurzfristig, spätestens jedoch bis zum 06.02.98 mitzuteilen. Andernfalls müßte Ihr Antrag vom 17.12.97 bezüglich der Erweiterung des Optionsangebotes "City Plus" um zwei weitere Optionen nach den entsprechenden Vorschriften des TKG in der gesetzlich vorgesehenen Frist abgelehnt werden.

Hierzu wird die vorgesehene Frist für die Entscheidung über die Entgeltanträge zu "City Plus 2" und "City Plus 3" gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 TKG um weitere 4 Wochen verlängert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Kuhrmeyer